

BA Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und
öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat

17.09.2019

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister



74

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/0941 vom 30.08.2019
des Bezirksverordneten Jacob Zellmer - (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
Betr.: Geplantes Wohnquartier am Bohnsdorfer Weg**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Nach welchem Bau- und Planungsrecht wird der Bau von 64 Wohneinheiten für Geflüchtete am Bohnsdorfer Weg in Altglienicke gebaut?
2. Ab wann plant das Bezirksamt die reguläre öffentliche Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und wer ist zuständig für das Verfahren?
3. Welche Beteiligungsmöglichkeiten erhalten die Anwohnerinnen und Anwohner im direkten Umfeld bei der Aufstellung des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf die Gestaltung der Baukörper, die Beleuchtung des Wohngebietes, die verkehrliche Erschließung, die soziale und grüne Infrastruktur und die Anzahl der Wohneinheiten?
4. Wie lange soll das Beteiligungsverfahren andauern?
5. Handelt es sich bei den geplanten 64 Wohneinheiten für Geflüchtete um sogenannte Modulare Unterkünfte für Flüchtlinge (MUF) und in welchem Bereich des Grundstücks sollen diese entstehen?
6. Wird innerhalb der Unterkünfte für Geflüchtete die Schaffung einer Jugendeinrichtung und gegebenenfalls eines Frauenraums in Betracht gezogen?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Für die Errichtung der geplanten Unterkunft für Geflüchtete (MUF) soll § 246 BauGB Anwendung finden. Die Zuständigkeit für das Baugenehmigungsverfahren liegt bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen.

Zu 2.:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick ist zuständig für das Bebauungsplanverfahren. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 9-68 („Alte Gärtnerei“) wurde am 19.02.2019 gefasst. Sobald die Degewo über die Grundstücke des Bebauungsplangebiets verfügungsberechtigt ist und dem Bezirk die Grundzustimmung zum Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung vorliegt, kann das Bebauungsplanverfahren mit den frühzeitigen Beteiligungsschritten (frühzeitige Behördenbeteiligung und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs1 und § 4 Abs. 1 BauGB) fortgeführt werden. Da zunächst die eigentumsrechtlichen Belange abschließend zu klären sind, kann noch kein konkreter Termin für die Beteiligungen benannt werden.

Zu 3.:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die Öffentlichkeit zweimal beteiligt. Der erste Beteiligungsschritt ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und zu einem späteren Zeitpunkt, zu dem der Bebauungsplanentwurf konkretisiert vorliegt, wird der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt. In diesem Rahmen können die AnwohnerInnen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise geben. Die architektonische Gestaltung von Baukörpern und die Beleuchtung eines Wohngebiets ist regelmäßig nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplans. Somit sollten Anregungen und Stellungnahmen zu diesen Punkten nur direkt der dewo übermittelt werden. Der erforderliche Umfang der sozialen Infrastruktur berechnet sich aus Kennzahlen (Zahl der Wohneinheiten, Geschossfläche). Auch hierzu muss das Bezirksamt die Erwartungshaltung an die direkten Beteiligungsmöglichkeiten dämpfen.

Zu 4.:

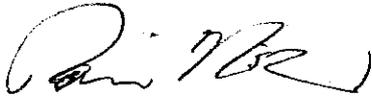
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist für ca. 2 Wochen geplant. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes erfolgt gemäß Baugesetzbuch für einen Monat.

Zu 5.:

Ja, bei den Wohneinheiten für Geflüchtete handelt es sich um Modulare Unterkünfte für Geflüchtete (MUF). Diese sollen im nördlichen Grundstücksbereich auf der westlichen Seite entstehen.

Zu 6.:

Die Schaffung und der Bedarf einer Jugendfreizeitstätte innerhalb der Unterkünfte für Geflüchtete wurde durch den Bezirk an das Landesamt für Flüchtlinge (LAF) herangetragen, dies wurde jedoch seitens des LAF aus rechtlichen Gründen als nicht möglich erachtet. Inwiefern ein Frauenraum Berücksichtigung findet, ist dem Bezirksamt nicht bekannt. Dies kann auch nicht im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens geregelt oder festgesetzt werden.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23.03.2018:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Schriftliche Anfrage	Nr. VIII/0941
------------------------------	------------------

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst			0,00 €
	gehobenen Dienst	1	1,00	59,84 €
	höherer Dienst	0	0,00	0,00 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

59,84

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe
von:

28,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

87,84 €